Befanntmachung

für die

Bewohner der Vororte von Leipzig.

Nachdem die unterzeichnete Redaction des Adrefibuches in Erfahrung gebracht, daß unter den früher bereitwilligst aufgenommenen

Adressen der Bewohner der Pororte Leipzigs

sich viele erloschene, oder gänzlich falsche befanden, hat sie, da ihr eine Controle dieser Adressen, so lange die Vororte als selbstständige Gemeinden bestehen, nicht möglich ist, sich, laut ihrer Befanntmachung vom 14. Juni 1883, veranlaßt gesehen,

die sämmtlichen Bewohner der Vororte Leipzigs aus dem Adresbuche für 1890 wegzulassen,

ausschließlich derer, welche

1) Beamte einer in der Stadt Leipzig ihren Sitz habenden Behörde, oder

2) Handels= und Gewerbtreibende sind, die in der Stadt Leipzig entweder ein Geschäftslocal, oder ihre Privatwohnung haben, sowie

3) Derjenigen, welche ihre Adressen gegen Erlegung von Insertionsgebühr zur Aufnahme in den Jahrgang 1890 ausdrücklich angemeldet haben.

Die Anmeldung neuer Adressen von Bewohnern der Vororte Leipzigs denen an der Aufnahme in das hiesige Adresbuch gelegen ist, kann unter den untenstehenden Bedingungen auch für die nächsten Jahrgänge des Adressbuches stattsinden. Die Redaction des Veipziger Adressbuches.

28 edingungen

für die Aufnahme von Adressen der Bewohner der Pororte Leipzigs in das Leipziger Adrefbuch.

1) Die Anmeldung für den nächstfolgenden Jahrgang muß bei der Expedition des Adreßbuches schriftlich in der Zeit vom

15. Juni bis 1. September

- erfolgen und können spätere unter allen Umständen nicht berücksichtigt werden.
- 2) Berichtigungen der in dieser Zeit angemeldeten Adressen sind bis zum 1. November zulässig.
- 3) Bei der Anmeldung ift eine Gebühr von 3 Mark gegen Quittung zu entrichten.
- 4) Die Adressen dürsen nur Vor= und Zunamen, Firma, Geschäfts= oder Gewerbsbranche, Geschäftslocal und Wohnung,

keinesfalls aber Empfehlungen oder Anpreisungen irgend welcher Art

enthalten.

5) Diesen Adressen wird der Raum von 3 Zeilen in dem 1. Abschnitt der 1. Abtheilung, dem sogen. Einwohner=Verzeichniß, und von 2 Zeilen im 4. Abschnitt der 2. Abschnitt der 2. Abschlung in den Rubriken: "Gelehrter Stand" oder "Gewerbtreibende" eingeräumt.

- 3) In den Vororten wohnhafte Personen, die im Besitz einer beim Königl. Amts= gericht Leipzig angemeldeten Firma sind und diese in das "Verzeichniß der kaufmännischen Firmen" (2. Abth. 4. Absch.) ausgenommen zu sehen wünschen, haben eine weitere Gebühr von 6 Mark für den Raum von höchstens 6 (viergespaltenen) Zeilen zu entrichten.
- 7) Die Adressen der Bewohner der Bororte werden in dem "Einwohner=Berzeichniß" mit lateinischen Lettern gesetzt.
- 8) Die Anmeldung der Adressen ist alljährlich bis zum 1. Juli, unter Erstattung der unter 3, resp. 6 erwähnten Gebühren, von Neuem zu bewirken.
- 9) Bei Unterlassung der Anmeldung werden die Adressen in den für die folgenden Jahre erscheinenden Adresbüchern nicht aufgeführt.